



Hochschule für Medien  
Kommunikation und Wirtschaft  
University of Applied Sciences

**H M K W**

# PO-VMA PRÜFUNGSORDNUNG – M. A. VISUAL AND MEDIA ANTHROPOLOGY

Prüfungsordnung für den mit dem Grad eines *MASTER OF ARTS* (MA)  
abzuschließenden weiterbildenden Studiengang

## M. A. Visual and Media Anthropology

der

## HMKW HOCHSCHULE FÜR MEDIEN, KOMMUNIKATION UND WIRTSCHAFT

Stand: 2020-06-01

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>II Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt.....	3
§ 2 Prüfungsausschuss .....	3
§ 3 Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen.....	3
§ 5 Masterarbeit .....	4
§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Studienabschluss .....	5
<b>III Schlussbestimmung</b> .....	<b>6</b>
§ 8 Inkrafttreten .....	6
<b>IV Anlagen</b> .....	<b>6</b>
Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und ECTS Credit Points.....	6

# I Präambel

Auf Grundlage des *Berliner Hochschulgesetzes* (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.) und der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-MA) der *HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Master of Arts* (MA) abschließen, erlässt die HMKW die folgende *Prüfungsordnung* für den Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology* (PO-VMA).

## II Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1) Die hier vorgelegte *Prüfungsordnung* regelt gemäß § 1 Abs. 3 RStPO-MA die prüfungsrelevanten Bestimmungen und Verfahren des weiterbildenden Studiengangs *Visual and Media Anthropology*, der zum akademischen Grad des 'Master of Arts' (M. A.) führt.
- 2) Die vorliegende *Prüfungsordnung* wird ergänzt durch das studiengangspezifische *Curriculum*, das u. a. das Modulhandbuch mit Erläuterungen zu formalen Aspekten und Inhalten der Module enthält, und die studiengangspezifische *Studienordnung*.
- 3) Sofern diese studiengangspezifische *Prüfungsordnung* keine eigene Regelung enthält, gelten die entsprechenden Regelungen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Masterstudiengänge der HMKW.

### § 2 Prüfungsausschuss

- 1) Zuständig für die Organisation aller prüfungsrelevanten Angelegenheiten ist gemäß § 6 Abs. 2 RStPO-MA der *Allgemeine Prüfungsausschuss* in Berlin.

### § 3 Regelstudienzeit

- 1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.

### § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

- 1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS Credit Points (CP) nachzuweisen, davon
  - 30 CP im Kernbereich (§ 4 Abs. 2 StO-VMA),
  - 30 CP im Profildbereich (§ 4 Abs. 3 StO-VMA),
  - 30 CP im Praxis-/Projektbereich (§ 4 Abs. 4 StO-VMA) und
  - 30 CP mit der Masterarbeit (§ 4 Abs. 5 StO-VMA).

- 2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Credit Points sind Anlage 1 zu entnehmen.

## § 5 Masterarbeit

- 1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine/ihre Arbeit und Ergebnisse angemessen darzustellen und kritisch zu werten.
- 2) Die Studierenden sollen sich nach dem ersten Studienjahr entscheiden, ob sie ihre Masterarbeit in Gestalt
  - a) ausschließlich einer theoretischen wissenschaftlichen Arbeit (60 Seiten, etwa 18 000 Wörter) mit begleitendem fotografischem Bildmaterial (mindestens 10, maximal 20 Fotografien) oder
  - b) eines Filmprojekts mit einer begleitenden theoretischen wissenschaftlichen Arbeit (25 Seiten, etwa 7500 Wörter) realisieren wollen. Die Bezeichnung „Film“ wird verstanden als ein gestaltetes audiovisuelles Werk, das für Vorführungen im Fernsehen, im Kino oder in einem „Neuen Medium“ (z. B. dem Internet) konzipiert und hergestellt wird. Das Filmprojekt besteht in der Regel in der Regie eines visuell-anthropologischen Films, der alleine oder in (partizipativer) Zusammenarbeit mit einer lokalen Bevölkerung des Forschungsgebietes, mit einer Kamerafrau oder einem Kameramann, einer Cutterin oder einem Cutter realisiert wird. Die im Rahmen des Filmprojektes erbrachte Leistung muss eindeutig von den Beiträgen Dritter, insbesondere Kamerafrauen bzw. -männern oder Cutterinnen bzw. Cuttern abgrenzbar und als solche bewertbar sein. Die entsprechende Eigenleistung muss in der Masterarbeit eindeutig schriftlich belegt werden. Es besteht die Möglichkeit, das Genre des klassischen ethnographischen Films zu überschreiten (wie z. B. in Richtung fiktiver Elemente, Animation oder Experimentalfilm), wenn es dem Inhalt des Filmwerkes förderlich ist und die Rechte Dritter, insbesondere ethische Richtlinien des ethnographischen Films, nicht verletzt werden. Das Filmwerk kann auf analogen oder digitalen Trägermedien hergestellt werden und sollte eine Länge von 20 Minuten bis maximal 40 Minuten haben.
- 3) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie
  - für den Weiterbildenden Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology* zuletzt an der HMKW immatrikuliert gewesen sind und
  - Module im Umfang von mindestens 60 Credit Points gemäß § 4 der Studienordnung erfolgreich absolviert haben. Modulprüfungen sind dann bestanden, wenn ihre Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- 4) Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die/der Studierende an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im weiterbildenden Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology* zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 5) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 3 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Mit dem Antrag soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden; anderenfalls setzt der

Prüfungsausschuss eine/n Betreuer/in ein. Darüber hinaus hat die/der Studierende bei Antragstellung zu erklären, in welcher der beiden Varianten der Masterarbeit gemäß § 5 Abs. 2 das Thema gestellt werden soll.

- 6) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.
- 7) Die Masterarbeit muss auf Englisch oder Deutsch verfasst werden.
- 8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen.
- 9) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- 10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine/r die/der Betreuer/in der Masterarbeit sein muss.

## § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 1) Im Falle des Nichtbestehens darf die Masterarbeit einmal wiederholt werden.
- 2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

## § 7 Studienabschluss

- 1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 dieser Ordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die/der Studierende an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im weiterbildenden Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology* zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- 3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis und eine Urkunde sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.
- 4) Auf dem Zeugnis werden neben der Gesamtnote auch Noten für die Studienbereiche gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie die Note für die Masterarbeit ausgewiesen. Die Noten für die Studienbereiche werden berechnet als der Mittelwert der in die Notenermittlung jeweils einbezogenen Modulnoten. Die Gesamtnote wird berechnet als der Mittelwert der Noten gemäß Satz 1.

## III Schlussbestimmung

### § 8 Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische *Prüfungsordnung* für den weiterbildenden Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology (M. A.)* wird an der HMKW veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft.

## IV Anlagen

### Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahme- pflichten und ECTS Credit Points

(v. a. zu § 4 Abs. 2)

Im Folgenden werden für die Module des weiterbildenden Masterstudiengangs *Visual and Media Anthropology* Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzplicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten ECTS Credit Points (CP) ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein CP entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Credit Points werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studierenden verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des

Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *Visual and Media Anthropology* zu entnehmen.

## 1. Kernstudium/Grundlagenbereich

### Modul: Visual Anthropology

<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	Keine
<i>Lehr-/Lernformen</i>	Simulcast, Online-Studium
<i>Modulprüfung</i>	Online-Präsentation (Gruppen-Referat, 30 Minuten) in englischer Sprache im Webinar. Hausarbeit in englischer Sprache, etwa 3.000 Wörter (10 Seiten)
<i>Anwesenheitspflicht</i>	Teilnahme wird empfohlen
<i>CP</i>	15

### Modul: Media Anthropology

<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	Keine
<i>Lehr-/Lernformen</i>	Online-Studium
<i>Modulprüfung</i>	Online-Präsentation (Gruppen-Referat, 30 Minuten) in englischer Sprache im Webinar. Online-Paper in englischer Sprache, etwa 3000 Wörter (10 Seiten) oder Kurzfilmprojekt (maximal 10 Minuten)
<i>Anwesenheitspflicht</i>	Teilnahme wird empfohlen
<i>CP</i>	15

## 2. Profilstudium

### Modul: Ethnographic Film Production

<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	Keine
<i>Lehr-/Lernformen</i>	Online-Studium
<i>Modulprüfung</i>	Ethnographischer Kurzfilm (5 -10 Minuten)
<i>Anwesenheitspflicht</i>	Teilnahme wird empfohlen
<i>CP</i>	15

### Modul: Communication / Mediascapes

<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	Keine
<i>Lehr-/Lernformen</i>	Online-Studium
<i>Modulprüfung</i>	Online-Präsentation (Gruppen-Referat, 30 Minuten) in englischer Sprache im Webinar und Screencast (Kurzfilm, 5-10 Min. Länge). Die Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
<i>Anwesenheitspflicht</i>	Teilnahme wird empfohlen
<i>CP</i>	15

### Modul: Applied Visual and Media Anthropology

<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	Keine
<i>Lehr-/Lernformen</i>	Online-Studium
<i>Modulprüfung</i>	Exposé/Treatment in englischer Sprache (3000 Wörter)
<i>Anwesenheitspflicht</i>	Teilnahme wird empfohlen
<i>CP</i>	15

Anmerkung: Aus diesen drei Modulen des Profilsbereichs sind Kurse im Umfang von insgesamt 30 CP zu absolvieren.

### 3. Film- / Fotografieprojekt / Praktikum

#### Modul: Film / Fotografieprojekt

<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	Keine
<i>Lehr-/Lernformen</i>	Online-Studium
<i>Modulprüfung</i>	Exposé für Film- oder Fotografieprojekt in englischer Sprache (5 Seiten, etwa 1500 Wörter)
<i>Anwesenheitspflicht</i>	Teilnahme wird empfohlen
<i>CP</i>	15

#### Modul: Praktikum

<i>Zugangsvoraussetzungen</i>	Keine
<i>Lehr-/Lernformen</i>	Online-Studium (praktikumsbegleitend)
<i>Modulprüfung</i>	Praktikumsbericht in englischer Sprache (etwa 3000 Wörter)
<i>Anwesenheitspflicht</i>	Ja
<i>CP</i>	15